



# REGLEMENT

## ÜBER DIE VERLEIHUNG DES JUGENDFÖRDERUNGSPREISES

vom 7. November 2013

## **IMPRESSUM**

Stadt Illnau-Effretikon  
Abteilung Präsidiales  
Märtplatz 29, Postfach  
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11  
Fax 052 354 23 23

[www.ilef.ch](http://www.ilef.ch)  
[praesidiales@ilef.ch](mailto:praesidiales@ilef.ch)



## 1. ZIELE, GRUNDSÄTZE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 1	<p><sup>1</sup> Die Stadt Illnau-Effretikon stiftet jährlich einen Preis für herausragende Leistungen von Jugendlichen in den Bereichen Sport, Kultur, Schule/Beruf/Studium oder Gesellschaft.</p> <p><sup>2</sup> Die Auszeichnung drückt die Wertschätzung der Stadt Illnau-Effretikon gegenüber den Preisträgern/-innen aus und verdeutlicht den Stellenwert deren Leistungen bzw. deren Schaffen in der Stadt oder für die Stadt.</p>	Ziele
Art. 2	<p><sup>1</sup> Der Jugendförderungspreis wird an Jugendliche oder Jugendgruppen/-mannschaften verliehen, die an nationalen oder internationalen Meisterschaften oder Wettkämpfen einen Titel oder Medaillenrang errungen oder auch lokal aussergewöhnliche Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur, Schule/Beruf/Studium oder Gesellschaft erbracht haben.</p> <p><sup>2</sup> Die Preisträger/-innen dürfen maximal 22 Jahre alt sein und müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon haben oder in Illnau-Effretikon aufgewachsen sein oder einer Organisation mit Haupttätigkeitsgebiet in der Gemeinde angehören.</p> <p><sup>3</sup> Der Jugendförderungspreis kann auch an Personen oder Organisationen verliehen werden, welche sich um die Jugendförderung in den erwähnten Bereichen in der Stadt Illnau-Effretikon besonders verdient gemacht haben.</p>	Preisträger
Art. 3	<p><sup>1</sup> Der Preis wird jeweils öffentlich ausgeschrieben. Auf diese Ausschreibung hin können Kandidatinnen und Kandidaten für den Preis nominiert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Preisträger/-innen werden auf Antrag der Abteilung Jugend und Sport durch den Stadtrat bestimmt.</p> <p><sup>3</sup> In Ausnahmefällen können auch mehrere Preisträger bestimmt werden.</p>	Bestimmung der Preisträger

## 2. ORGANISATION

Art. 4	Das Preisgeld beträgt maximal Fr. 5'000.- pro Jahr.	Preisgeld
Art. 5	Der Jugendförderungspreis wird im Rahmen eines geeigneten würdigen Anlasses überreicht.	Preisverleihung
Art. 6	Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Der Preis wird erstmals im Jahr 2015 rückwirkend für das Jahr 2014 verliehen.	Inkrafttreten

Vom Stadtrat genehmigt am 7. November 2013.